

4584/J XX.GP

der Abgeordneten Maria Rauch - Kallat, Kröll
und Kollegen

an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr

betreffend: Diskriminierung von Rollstuhlfahrern in Öffentlichen Verkehrsmitteln

Am 9. Juli 1997 wurde im Nationalrat einstimmig eine Verfassungsbestimmung beschlossen, derzufolge niemand aufgrund seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Dieser neue Art. 7 Abs. 1 der Bundesverfassung umfaßt auch das Bekenntnis der Republik (Bund, Länder und Gemeinden), die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund wurde in der Sitzung des Wiener Gemeinderates vom 27. Februar 1998 auf Initiative des Gemeinderats Mag. Franz Karl ein Vier - Parteien - Antrag (ÖVP, SPÖ, FPÖ und LIF) eingebracht, mit dem die zuständige Amtsführende Stadträtin, Mag. Brigitte Ederer, aufgefordert wurde, eine Novellierung der Beförderungsrichtlinien der Stadt Wien zu veranlassen. Dieser Antrag zielte insbesondere auf die Novellierung des Passus unter „K Abschnitt 3“ ab, der Rollstuhlfahrer von einer eigenständigen Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel ausschließt. Der Passus „K Abschnitt 3“ lautet:

“Jeder Kinderwagen oder Rollstuhl muß von mindestens einer erwachsenen Person, die für Hilfestellung zum Ein - und Aussteigen der behinderten Person, für Ein - und Ausladen der Kinderwägen oder Rollstühle sowie für die Sicherung insbesondere Mittels der vorhandenen Befestigungen im Wageninneren zu Sorgen hat, begleitet werden.

In ihrer Antwort zum gegenständlichen Antrag (PrZ 97/1028/GAT) verwies die Amtsführende Stadträtin darauf, daß es seitens der Gemeinde Wien bereits im April 1997 eine Initiative gegeben habe, die Pflicht zur Begleitung eines Rollstuhlfahrers durch eine erwachsene Person zumindest für den Bereich der U - Bahnen, Niederflurstraßenbahnen und Niederflurbusse zu beseitigen. Einen entsprechenden Antrag habe es am 9. April 1997 an das gemäß § 52 Abs. 3 Eisenbahngesetz für die Genehmigung der Gültigkeit von Beförderungsbedingungen zuständige Verkehrsministerium gegeben. Dieser Antrag sei - nicht zuletzt aufgrund einer ablehnenden Haltung der Verkehrsverbund Ost - Region Ges. m. b. H. - durch das Ministerium negativ beschieden worden. Mit Schreiben vom 17. Februar 1998, also nach Inkrafttreten der o.g. Verfassungsbestimmung, habe die Direktion der Wiener Stadtwerke sowohl das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr als auch

die Verkehrsverbund Ost - Region Ges. m. b. H. in dieser Angelegenheit “nochmals dringend ersucht, aktiv an einer Änderung der Beförderungsbedingungen mitzuwirken” - offenbar ohne positives Ergebnis.

Den unterfertigten Abgeordneten ist nur schwer verständlich, warum seitens des Verkehrsministeriums offenbar keine geeigneten Maßnahmen im Sinne des Art. 7 Abs 1 B - VG in die Wege geleitet werden, um im oben angesprochenen Zusammenhang jene Voraussetzung zu schaffen, die es Rollstuhlfahrern auch unter Bedachtnahme auf allfällige besondere Erfordernisse der Sicherheit ermöglichen, ihr Recht auf Freizügigkeit in gleicher Weise wie gehende Menschen wahrzunehmen. Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende Anfrage

1. Ist es richtig, daß beim Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr ein Antrag gemäß § 52 Abs. 3 Eisenbahngesetz der Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe vom 9. April 1997 eingelangt ist, der u.a. auf eine Beseitigung der Pflicht zur Begleitung von Rollstuhlfahrern durch eine erwachsene Person in U - Bahnen, Niederflurstraßenbahnen sowie Niederflurbussen abzielt?
2. Ist es richtig, daß das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr diesen Antrag der Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe in der Frage der Pflicht zur Begleitung von Rollstuhlfahrern negativ beschieden hat?
3. Welche Gründe sprechen aus Sicht des Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr grundsätzlich gegen die selbständige Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel durch Rollstuhlfahrer?
4. Welche Gründe sprechen aus Sicht des Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr insbesondere gegen die selbständige Inanspruchnahme von U - Bahnen, Niederflurstraßenbahnen sowie Niederflurbussen durch Rollstuhlfahrer?
5. Bestehen seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr Pläne, die auf die Beseitigung dieser weithin als diskriminierend wahrgenommenen Bestimmung abzielen, bzw. welche Voraussetzungen müssen aus Sicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr im Hinblick auf die Beseitigung dieser weithin als diskriminierend wahrgenommenen Bestimmung vorliegen?